

2151/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2177/J betreffend Müllgeschäfte vor Industrie-Arbeitsplätzen, welche die Abgeordneten DDr. Niederwieser, Mag. Guggenberger, Mag. Wurm, Tegischer und Genossen am 19. März 1997 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 12 der Anfrage:..

Laut Bericht des Amtes der Tiroler Landesregierung, Umweltrechtsabteilung, wurde der Genehmigungsbescheid für die gegenständliche Deponie mit Datum vom 15.5.1996 gemäß § 29 Abs. 1 Z 4 AWG. vom Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Umweltrechtsabteilung) erlassen. Gemäß § 46 Abs. 2 AWG ist daher der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft -in

dieser Angelegenheit Berufungsbehörde. Eine Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten für das gegenständliche Genehmigungsverfahren und damit auch für die weiteren Anfragepunkte dieser parlamentarischen Anfrage besteht daher nicht .